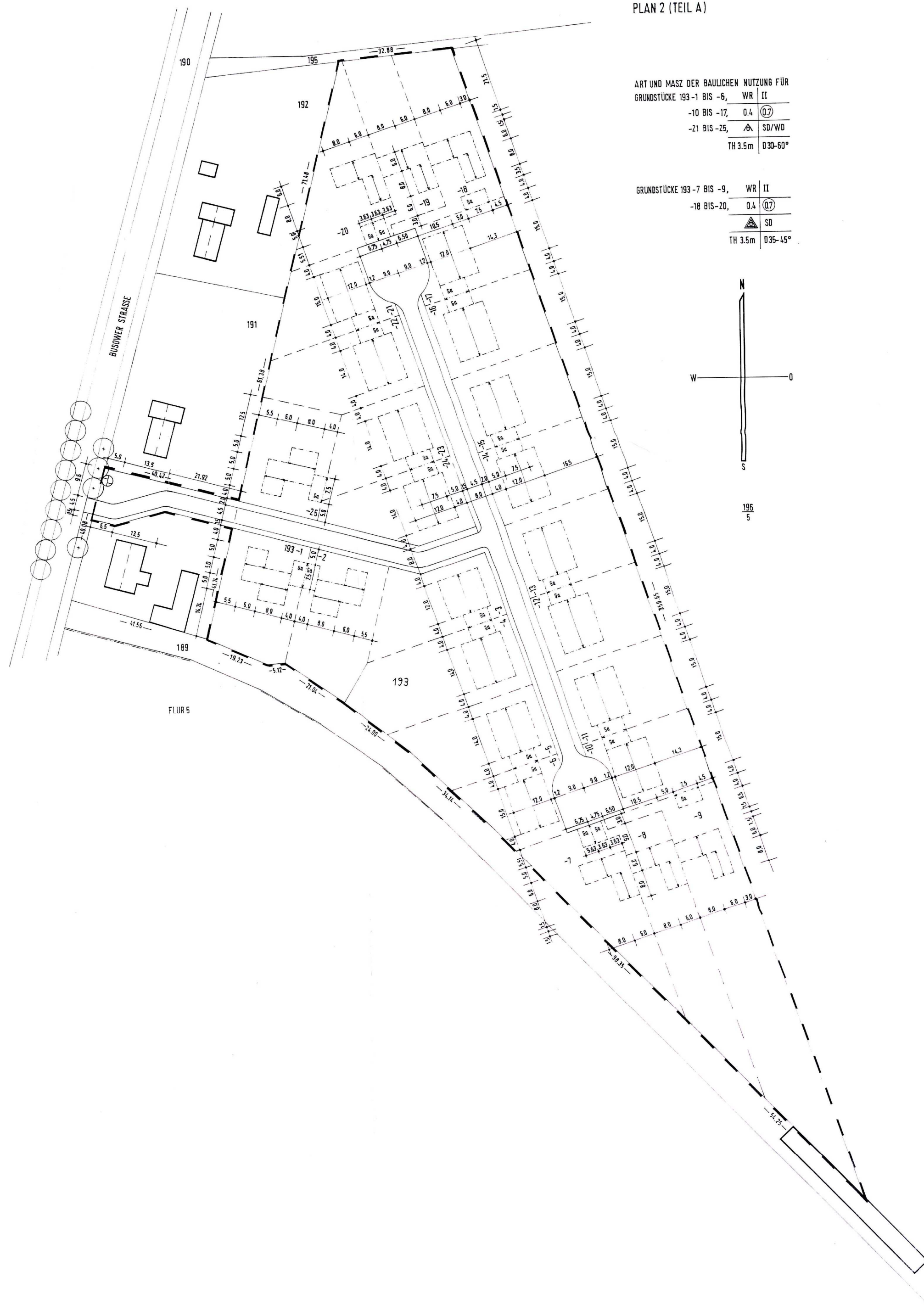


GRUNDSTÜCKE 193-7 BIS -9,	WR	II
-18 BIS-20,	0.4	0.7
		SD
TH 3.5m		D35-45



WR	Reines Wohngebiet	§ 3 Bau NVO
II	Zahl der Vollgeschosse	§ 16 (2) + § 20 (1) Bau NVO
0.4	Grundflächenzahl GRZ	§ 16 (2) + § 19 Bau NVO
0.7	Geschoßflächenzahl GFZ	§ 16 (2) + § 20 (2) Bau NVO
o	Offene Bauweise	§ 22 (2) Bau NVO
	nur Einzelhäuser zulässig	
	nur Hausgruppen zulässig	
SD	Satteldach	
WD	Walmdach	
TH 3,5 m	Traufhöhe 3,5 m	
D 35-45°	Dachneigung 35 - 45°	
	Flstrichleitung	
	Baulinie	§ 23 (2) Bau NVO
	Baugrenze	§ 23 (3) Bau NVO
	Grundstücksgrenzen	
	Grenzen des räuml. Geltungsbereichs	§ 9 (7) BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 (1) BauGB
	Fahrbahn	
	Gehweg	
	Fußweg	
Ga	Garagen	
	Pumpwerk Abwasser	
	Straßenbeleuchtung	
	Zu erhaltende Bäume	
	Zu pflanzende Bäume	
193-1,-25,	Flurstücksnummern	

E_ _ _ _ _	Elektrizitätsleitung	(rot)
G_ _ _ _ _	Gasleitung	(grün)
W_ _ _ _ _	Wasserleitung	(blau)
A_ _ _ _ _	Abwasserleitung	(braun)
F_ _ _ _ _	Fernmeldeleitung	(gelb)

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 (1) BaugB + BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB)

Das Planungsgebiet ist festgesetzt als

- (1) Reines Wohngebiet (WR) (§ 2 BauNVO)
- zugelassen werden (§ 3 (2) + (3) BauNVO)
- (2) Wohngebäude
- (3) Stellplätze und Garagen/Carports (§§ 12 (2) BauNVO)
- (4) Räume für freie Berufe (§ 13 BauNVO)
- (5) Nebenanlagen und Einrichtungen zur Kleineralmung für den Eigenbedarf (§ 14 (1) BauNVO in Verbindung mit § 15 (1) BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§§ 9 (1) + (2) BauGB i.V.m. §§§ 16-18 BauNVO)

(1) Die Höchstwerte der Grundflächenzahl GRZ (§§ 19 BauNVO) Geschöllflächenzahl GFZ sowie Anzahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO) sind durch die folgenden Höchstwerte festgesetzt

- (1) Die zulässige Traufhöhe beträgt 3,50 m, bezogen auf die Oberkante fertiger Gelände, bei Z-Form mit ausgebeugtem GRZ streifenförmig bis 5,00 m.
- (2) Als Traufhöhe gilt die Schnittlinie der Außenfläche der Wand mit der Dachhaut. Eine Toleranz von + 0,2 m ist zulässig (bei Kniestock).

3. Bauweise (§ 9 (2) BauGB)

(1) Offene Bauweise (§ 22 (2) BauGB)

(2) Im zweischennischen Teil A sind Flächen festgesetzt:

- Flächen, die für Einzelhäuser zulässig sind
- Flächen, die für Hausgruppen zulässig sind

4. Überbaubare Grundstücksflächen (§§ 23 (2) + (3) BauNVO)

(1) Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zweischennischen Teil A durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzt

- (1) Durch die zur Überbauung festgesetzten Baugrenzen sind Wintergärten und Windfänger
- (2) Ausnahme für Grundstücksgrünzeinbau auf gemeinsamer Baulinie der Anlieger
- (3) Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO
- (4) Garagen/Carports im Sinne § 48 LBauD-M-V

5. Stellplätze und Garagen / Carports (§§ 12 (2) + 23 (2) + (3) + (5) BauNVO)

(1) Im zweischennischen Teil A sind die Flächen für Garagen/Carports festgesetzt.

(2) Die Vorplätze können als zusätzliche Stellplätze zum Nachweis genutzt werden

6. Verkehrsflächen (§ 9 (1) BauGB)

(1) Zur verkehrsmässigen Erschließung der Baugrundstücke ist ein öffentlicher, befahrbarer Wohnweg vorgesehen, der als verkehrsberuhigte Anliegerstrasse einzustufen ist. Die Anbindung erfolgt an die Buswaser Strasse

7. Versorgung (§ 9 (1) BauGB)

(1) Alle Baugrundstücke müssen an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen

(2) Die Versorgung der Baugrundstücke erfolgt von den Anschlüssen an der öffentl. Verkehrsstrasse, unternehm im Bereich des befahrenen Wohnwegs mit Abweigungen auf die Baugrundstücke

(3) Die Beseitigung von Abwasser wird über Vernetzung im Bereich des befahrenen Wohnwegs zu einer Pumpstation geführt und mittels Druckleitung an die öffentl. Abwasserkanalisation abgeleitet

8. Grünflächen (§ 9 (1) BauGB)

(1) Der vorhandene Alleebestand ist während der Bauzeit nach DIN 19320 vor Beschädigungen, Auffüllungen, Bauschuttverkippen und Befahren mit Baufahrzeugen zu schützen

- (1) Abgrabungen oder Geländeauffüllungen im Kontrentrafsebereich vorhandener Bäume sind unzulässig.
- (2) Gemäß § 4 Abs. 1 des 11. Nr. M-V sind Ältere und einseitige Baumreihen geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 18 BNatSchG.
- (3) Die Beseitigung einer Ältere sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Verletzung der Ältere führen können, sind gem. § 4 Abs. 2 des 11. Nr. M-V verboten
- (4) Der Oberboden ist entsprechend DIN 19315 von allen AU- und Abtragsflächen, sowie Bäumen und Betrieben abzutragen und bis zur Wiederverwendung abseits vom Baubetrieb zwischenzulagern
- (5) Die festgesetzte Straßenbaumplanzung ist mit Kleinkronen Laubbäumen 2 x verpflanzt mit Ballen und der zu untermalenden Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mind. 5,00 m² je Baum anzulegen
- (6) Als Baumarten sind Rindorn und Eberesche zu pflanzen.
- (7) Die Bäume der zu pflanzenen Arten sind zu untermalenden Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mind. 5,00 m² je Baum anzulegen
- (8) Wo dies nicht möglich ist, sind Baumscheiben-Wurzelbalken vorzusehen.
- (9) Der Umfang der betroffenen Flächen auf den Grundstücken ist auf ein notwendiges Maß zu beschränken
- (10) Fußwege, Stellplätze, Terrassen auf den Grundstücken sind in einer kult. und wasserdurchlässigen Bauweise (Rasengittersteine, Pflastersteine, Schottersteine auszuführen)
- (11) Das anfallende Niederschlagswasser ist von den Grundstücken (einschl. Dachflächen) zu sammeln und für die Bewässerung der Vegetationsflächen zu nutzen
- (12) Überschußwasser ist möglichst zu versickern
- (13) Die nicht überbauten Flächen der privaten Grundstücke sind mit Ausnahme von Terrassen und Stellplätzen, Terrassen als private Grünflächen anzulegen und gärtnerisch zu untermalen
- (14) Auf jedem Baugrundstück sind Freiflächen zum Spielen indelungen zu berücksichtigen
- (15) Die privaten Grundstücke sind mit einem Laubbaum 3 x verpflanzt mit Ballen und Stammumfang 12 - 14 cm oder 30 m² Strauchpflanzung aus heimischen standorttypischen Gehölzen, sowie zwei Obstbäumen je 500,00 m² unbebauter Grundstücksfläche zu bepflanzen und gärtnerisch zu untermalen

Pflanzungsbem. gem. § 4 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Auf den ungenutzten Flächen mit Bindung für Bepflanzungen sind Pflanzungen zu erhalten und ausfallende Pflanzen in einer 2 x verpflanzten Qualität bei Strauchern und in der festgelegten Pflanzgröße bei Bäumen zu ersetzen

9. Minimale Größe von Baugrundstücken (§ 9 (1) BauGB)

(1) Die minimale Größe der Baugrundstücke wird mit 500 m festgesetzt

10. Dachform und Dachneigung

- (1) Di+ Dachform und Dachneigung sind im zeichnerischen Teil A festgesetzt.
 - Im freien Wohngebiet sind Satteldächer als auch Walmdächer mit 30 - 60° Neigung zulässig.
 - Dachdeckung mit Ziegeln nur in Rot- und Brauntönen
 - Die Färbung ist durch einen Doppelteigf gleichmässiger
 - Dachaufbauten, wie stehende Giebeln, Schieppgauben, Dreiecksgiebeln sind bis zu 2/3 der Dachflächenbreite zugelassen, wenn das Gebäude auf die gesamte Länge eines durchgehenden Satteldach aufweist
 - Gemässen wird die Distanz zwischen den Wulfpunkten
 - Bei ausgebauten Dachgeschossen sind Dachflächenfenster zugelassen.

11. Gebäude und Nebengebäude

- (1) Als erkennbare Grundform sind Gebäude in Rechteckform, Winkelform, Z-Form mit Erker, Wintergärten, Windfang, Balkon, Loggia, Terrasse zugelassen
- (2) Nebengebäude sind in der Gestaltung und Materialwahl dem Gebäude anzupassen und in eingeschossiger Bauweise zu realisiern
- (3) Verbretterte Holzschuppen und Verschläge sind nicht zugelassen
- (4) Zur Fassadengestaltung sind nur helle Putzfinitionen sowie Vorn-Ziegel und Klinker mit farblicher Ansetzung im Füllbereich zugelassen

12. Garagen / Carports

- (1) Im zeichnerischen Teil A sind Pultdächer, der paarweise an der Grundstücksgrenze mit gemeinsamer Giebelne zu errichtenden Garagen festgesetzt
- (2) Carports aus Holzkonstruktion an der seitlichen Dachform und Dachneigung sind zugelassen
- (3) Vor den Carports/ Carports in den seitlichen Abstandsfeldern ist jeweils ein Stauraum von mind. 5,00 m bis zur Straßenbegrenzungslinie anzuordnen
- (4) Ausnahmen gelten die Bereiche im Wendehammer auf Grund freierheit gemäß GarVo-M-V § 2 (1).

13. Einfriednungen

- (1) Als Grundstücksnefriednungen an der Straßenbegrenzungslinie sind bis max. 1,20 m Höhe zulässig
 - (a) Latenzunze aus Holz
 - (b) Zäune aus Metall oder Draht
 - (c) Heckenbepflanzung
 - (d) Sockel bis 0,50 m Höhe in Kombination mit a, b oder c.

14. Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und in baulichem Zusammenhang mit dem Gebäude zulässig. Eigenständige, freistehende Werbeanlagen wie z.B. Werbeträger, Werbeträger in gleicher Dachform und Dachneigung sind aus gestaltungsgründen unzulässig. Pro Gebäudestr. und Werbeanlagen im Umfang von 5 % der jeweiligen Wandfläche zulässig. Die Verwendung von Wechselanlagen und Signalfarben ist unzulässig.

15. Schallschutz

- (1) Eine Lärmvorbelastung ist durch die Umgebung des Plangebietes nicht gegeben.
- (2) Als schallschützende Orientierungswerte sind die zulässigen Lärmpegel von L_{WA} (dB(A) im Tag und Nacht) zu berücksichtigen

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15.12.94. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Handwritten signature bis 6.01.95 erfolgt
Ducherow, den 12.12.95 Handwritten signature Bürgermeister
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB ist am Handwritten date durchgeführt worden
Ducherow, den 12.12.95 Handwritten signature Bürgermeister
3. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.05.96 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Ducherow, den 12.12.95 Handwritten signature Bürgermeister
4. Die Gemeindevertretung hat am 03.05.96 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung beschlossen und Auslegung bestimmt.
Ducherow, den 12.12.95 Handwritten signature Bürgermeister
5. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 23.05.96 bis zum 23.06.96 während der Dienststunden nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfreit von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, durch Handwritten signature am 05.05.96 bis 23.05.96 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Ducherow, den 12.12.95 Handwritten signature Bürgermeister
6. Der katastermäßige Bestand am 11.10.95 wird als richtig dargestellt beschrieben. Hinsichtlich der igeigenen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur noch erfolge, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:4000 vorliegt. Regelsprüche können nicht abgeleitet werden.
Anklam, 11.10.95 Handwritten signature i.A. Nebukle Leiter Katasteramt
7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.12.95 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Ducherow, den 12.12.95 Handwritten signature Bürgermeister
8. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) wurde am 4.07.96 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 07.05.96 ist gebilligt.
Ducherow, den 12.12.95 Handwritten signature Bürgermeister
9. Die Genehmigung dieser Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 01.01.96 zu 12.12.1996 mit, Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Ducherow, den 12.12.96 Handwritten signature Bürgermeister
10. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsendenden Beschluß der Gemeindevertretung vom 01.01.96 erfüllt, die Hinweise sind beachtet.
Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 01.01.96 zu 12.12.1996 bestätigt.
Ducherow, 12.12.96 Handwritten signature Bürgermeister
11. Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Ducherow, den 12.12.96 Handwritten signature Bürgermeister
12. Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 13.02.96 ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vereins- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 244, 246 a (1) Nr. 9 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 S. 1 VwV-Vordr. von 1978 (4.19.94) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 13.02.96 in Kraft getreten.
Ducherow, den 12.12.96 Handwritten signature Bürgermeister

Aufgrund des § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V (GVOBl. M-V 1994 S. 518) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.10.1995 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 für das Gebiet

VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN (PLAN 2) FÜR DAS WOHNGEBIET DUCHEROW - OST

BEGRÜNDUNG

gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB
in Verbindung mit § 4 Abs. 3 BauZVO
§ 7 Abs. 3 Satz 5 Bau GB-Maßnahmen G

Vorhaben: Busower Straße
Flur 3, Flurstück 193
der Gemarkung Ducherow

Grundstückseigentümer: Joachim Lüder
Busower Straße 15
17398 Ducherow

Vorhabenträger: PRIVEE-STRASSE GBR
Busower Straße 15
17398 Ducherow

Planung: Architektur- und Ingenieurbüro
Dipl.-Ing. Friedrich Puttinger
Ballenstedter Str. 11, 10709 Berlin
Hauptstraße 77, 17398 Ducherow

Fassung: August 1995

1.0 ZIELE DES VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLANES

Die Gemeinde Ducherow hat die Funktion eines ländlichen Zentralortes mit ca. 2 500 Einwohnern. Sie liegt in der überregionalen Achse Stralsund-Greifswald-Anklam-Pasewalk-Berlin bzw. Stettin. Bedarfsorientiert soll in solchen Siedlungen eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden (ELROP Ziff. 4.1 Abs.3). Dieser Zielrichtung soll mit der vorliegenden Planung Rechnung getragen werden, sowie bereits vorhandene Nachfrage Deckung finden.

2.0 STÄDTEBAULICHES KONZEPT

2.1 PLANUNGSSTAND

Die Gemeinde Ducherow ist als Ländlicher Zentralort einzustufen. Nächstes Mittelzentrum ist die Kreisstadt Anklam (12 km). Für die Gemeinde Ducherow ist ein Flächennutzungsplan erstellt worden, in dem diese Fläche als Reines Wohngebiet ausgewiesen ist. Ein Bebauungsplan ist nicht vorhanden.

2.2 LAGE

Das Planungsgebiet liegt im nordöstlichen Randbereich Ducherows. Im Norden und Osten begrenzt durch landwirtschaftliche Nutzfläche (Ackerfläche).

Im Süden und Westen begrenzt durch Einfamilienhaus - Wohnbebauung in offener Bauweise mit privaten Grün- bzw. Gartenflächen. Die vorhandene Bebauung entlang der Busower Straße und Thomas-Müntzer-Straße in seiner abgewinkelten Gebietsform wird durch Ausfüllung des inneren Dreiecks (dem eingetragenen Grundstücksverlauf entsprechend) zu einer abgerundeten Gebietsform ausgefüllt.

2.3 GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des zu bebauenden Grundstücks umfaßt eine Fläche von ca. 2,37 Hektar.

Das gesamte Grundstück befindet sich in Privateigentum eines Bürgers der Gemeinde Ducherow.

Der Vorhabenträger veranlaßt die Erschließung und Aufteilung in 25 Einzelgrundstücke mit Größen von ca. 580 bis 1900 qm und Bebauung durch die GbR.

2.4 EINWOHNERZUWACHS, DICHTEN

Der Einwohnerzuwachs von 100 Personen ist anzunehmen, sofern von 4 Personen pro Einfamilienhaus-Wohneinheit ausgegangen wird. Dies entspricht einer Dichte von 42 Bewohnern pro Hektar.

2.5 FLÄCHENNUTZUNG

Nettobauland	Wohngebäude	ca. 0,40 ha	16,9 %
	Nebengebäude	ca. 0,07 ha	2,9 %
Verkehrsflächen	Wohnweg	ca. 0,21 ha	8,9 %
	priv. Fußwege	ca. 0,09 ha	3,8 %
Grünflächen		<u>ca. 1,60 ha</u>	<u>67,5 %</u>
Bruttobauland		ca. 2,37 ha	100,0 %

3.0 ERSCHLIESSUNG

Zur verkehrsmäßigen Erschließung der Baugrundstücke ist ein öffentlicher, befahrbarer Wohnweg vorgesehen, der als verkehrsberuhigte Anliegerstraße einzustufen ist. Die Anbindung erfolgt an die Busower Straße.

4.0 TECHNISCHE VER- UND ENTSORGUNG

Die notwendigen Ver- und Entsorgungsnetze (Wasser, Abwasser, Gas, Elektro und Telefon) werden im Zuge der Erschließungsarbeiten geschaffen. Sie werden mit den Planungen der Versorgungsträger abgestimmt.

Alle Baugrundstücke werden an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen.

Wasser, Gas, Elektro, Telefon

Die Versorgung der Baugrundstücke erfolgt von den Anschlüssen an der öffentl. Verkehrsstraße (Busower Straße), unterirdisch im Bereich des befahrbaren Wohnwegs mit Abzweigungen auf die Baugrundstücke. Die Löschwasserversorgung erfolgt mittels Unterflur-Hydranten im Bereich des Wohnwegs.

Für die Straßenbeleuchtung werden Laternen an den Straßenbegrenzungen aufgestellt (Gehwegseite).

Abwasser

Die Beseitigung von Abwasser wird über Vernetzung im Bereich des befahrbaren Wohnwegs zu einer Pumpstation (Ringschacht unterirdisch) geführt und mittels Druckleitung an den öffentl. Abwasserkanal abgeleitet. Oberflächenwasser aus dem geplanten Baugebiet wird auf den von der Bebauung freizuhaltenden Flächen zur Versickerung gebracht.

5.0 ABFALLWIRTSCHAFT

Das geplante Gebiet wird an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen. Standorte für Müll- bzw. Wertstoffcontainer sind auf den Einzelgrundstücken vorgesehen.

Im Wedehammer ist § 16 Nr. 1 Unfallverhütungsvorschrift berücksichtigt.

Die Verbringung von Erdaushub wird in Abstimmung mit dem Landkreis OVP vorgenommen (falls erforderlich).

6.0 NATURSCHUTZ

Aufgrund des Eingriffs in Natur und Landschaft sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen, die im Grünordnungsplan festgesetzt sind.

7.0 REALISIERUNG

Die gesamte Maßnahme erstreckt sich auf einen Zeitraum von 5 Jahren. Nach Abschluß des Genehmigungsverfahrens wird mit dem 1. Bauabschnitt (10 EFH) begonnen, dem der 2. Bauabschnitt (8 EFH) folgt und mit dem 3. Bauabschnitt (7 EFH) abschließt.

Hinweise:

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand sind im Bereich des Plangebietes keine Bodendenkmale bekannt, doch können jederzeit archäologische Fundstellen entdeckt werden.

Deshalb müssen folgende Bedingungen eingehalten werden:

- (1) Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DschG M-V (GVbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- (2) Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs.3).
nachrichtlich an:
Untere Denkmalschutzbehörde
Kreisverwaltung Ostvorpommern
Demminer Straße 71 - 74
17389 Anklam
- (3) Das Plangebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III.
Die Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete sind zu beachten und Beeinträchtigungen zu vermeiden.

28.10.95



[Handwritten signature]